

1967	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1967	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes Bundesgesetzbl. III 7842-2-1	1229
18. 12. 67	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Bundesgesetzbl. III 611-2	1230
18. 12. 67	Zweite Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1968)	1236
19. 12. 67	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1967	1241
20. 12. 67	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen	1242
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 und Nr. 53	1244

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes

Vom 15. Dezember 1967

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom

14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1967

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der
Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. November 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1829) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 3 Ziff. 2 werden im letzten Satz die Worte „Wird ein Arbeitnehmer“ durch die Worte „Ist ein Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird die folgende Ziffer 27 angefügt:
„27. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen.“
3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „15. November“ durch „31. Oktober“ ersetzt.
4. In § 14 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 17 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen“.
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, hat das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten die Eintragungen der Steuerklassen auf den Lohnsteuerkarten wie folgt zu ändern:
 1. Ist auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten die Steuerklasse IV bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse V zu ändern.
 2. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in Steuerklasse IV zu ändern.
 3. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so ist die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse V und die Eintragung der Steuerklasse V auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse III zu ändern.

Eine Änderung nach den Ziffern 1 bis 3 darf frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen, der auf die Antragstellung folgt. Der Antrag kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarten gelten.

(3) In einem Kalenderjahr kann jeweils nur ein Antrag nach den Absätzen 1 und 2 gestellt werden. Das gilt nicht, wenn eine Änderung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorgenommenen Eintragung deshalb beantragt wird, weil sich im Laufe des Kalenderjahrs die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge zustehen oder zu gewähren sind, erhöht oder weil in den Fällen des Absatzes 1 der Arbeitnehmer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ausgeschieden ist oder weil in den Fällen des Absatzes 2 ein Ehegatte keinen Arbeitslohn mehr bezieht.“
6. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.“
7. § 18 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.“
8. § 18 b wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden
 - aa) im ersten Satz der Klammerzusatz „(§ 17)“ durch „(§§ 17, 17 a Abs. 2)“ ersetzt,
 - bb) im zweiten Satz die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift des § 7 Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 Abs. 8 Satz 2 und des § 17 a Abs. 2 vorletzter Satz“ ersetzt,

- cc) im vierten Satz der Klammerzusatz „(§ 18 a Abs. 2)“ durch die Worte „nach § 18 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (Absatz 1, § 7 Abs. 8) gilt erstmals
1. für den laufenden Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag fällt, von dem an die Eintragung gilt,
 2. für sonstige Bezüge, die ab dem Tag zufließen, von dem an die Eintragung gilt.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so werden die Aufwendungen nur insoweit als Werbungskosten abgezogen, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge anerkannt:
- a) bei Benutzung eines Kraftwagens
0,36 Deutsche Mark,
 - b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers
0,16 Deutsche Mark
- für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, so kann der Arbeitnehmer höchstens die in Satz 3 bezeichneten Beträge geltend machen.“
- bb) Hinter der Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 eingefügt:
- „3. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können
- jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Ziffer 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Bei Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug ist Ziffer 2 letzter Satz entsprechend anzuwenden.“
- cc) Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 4 und 5.
- b) Hinter dem Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 Ziff. 2 Satz 3 und 4 und Ziff. 3 Satz 4 und 5 werden
1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
 2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3 und des Absatzes 3 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn er das Kraftfahrzeug nicht mehr oder in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zu Familienheimfahrten verwendet. § 18 a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
10. § 20a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Ziffer 2 werden im ersten und vierten Satz die Worte „auf den Lebens- oder Todesfall“ durch die Worte „auf den Erlebens- oder Todesfall“ ersetzt.
- bb) In der Ziffer 2 werden im Buchstaben b hinter den Worten „bei nach dem 30. Juni 1965“ die Worte „und vor dem 9. Dezember 1966“ eingefügt, der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Arbeitnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses das 48. Lebens-

jahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden."

cc) Die Ziffer 4 wird gestrichen.

dd) Hinter der Ziffer 10 wird die folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Beiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von insgesamt 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr und bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.“

b) Hinter dem Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat der Arbeitnehmer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt, so dürfen für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs und einer Prämie nach den Prämiengesetzen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Arbeitnehmer einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.“

11. In § 20 b werden im ersten Satz die Worte „in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 713)“ gestrichen.

12. In § 25 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Außerdem sind die nach den §§ 25 a bis 26 b in Betracht kommenden steuerfreien Beträge abzuziehen.“

13. § 25 b wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden

aa) in dem ersten Klammerzusatz die Worte „—, zuletzt geändert durch das Fünfte

Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 571 —“ angefügt,

bb) die Worte „bei Arbeitnehmern, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer)“ durch die Worte „bei Heimkehrern und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 oder 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. S. 221 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 — Bundesgesetzblatt I S. 1018, 1053 —), die nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Politisch Verfolgte im Sinne des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf eine Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden

aa) im ersten Satz die Worte „nach §§ 17 a, 20 bis 26 b“ durch die Worte „nach § 17 a Abs. 1, den §§ 20 bis 26 b“ ersetzt,

bb) im drittletzten Satz die Worte „zu vermerkende Betrag“ durch die Worte „zu vermerkende Jahresbetrag“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird der dritte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dieser Zeitraum darf frühestens mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung (Absatz 4) folgenden Kalendermonats beginnen und sich nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Abweichend hiervon dürfen steuerfreie Beträge, die im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt werden, mit Wirkung ab 1. Januar dieses Kalenderjahrs eingetragen werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Antrag auf Eintragung eines steuerfrei bleibenden Betrags kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.“

15. In § 28 wird der Klammerzusatz „(§§ 18b und 27 Abs. 3)“ durch „(§§ 18b und 27 Abs. 2)“ ersetzt.
16. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 das Kraftfahrzeug in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für Familienheimfahrten verwendet worden ist;“.
- b) In den Ziffern 4 und 5 wird das Zitat „§ 20a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3“ ersetzt.
- c) In der Ziffer 7 wird das Zitat „§ 27 Abs. 4“ durch „§ 27 Abs. 3“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.
- b) Hinter dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen.“
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 2 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Das gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum über fünf Wochen hinausgeht. Das Finanzamt kann darüber hinaus im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.“
- b) Im Absatz 5 werden vor dem letzten Satz die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Geltungsdauer der Bescheinigung ist zu befristen. Sie darf drei Jahre nicht übersteigen und soll zum Schluß eines Kalenderjahrs enden.“
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 2 Ziff. 1 werden die Worte „den Beruf,“ und „die Nummer der Lohnsteuerkarte,“ gestrichen.
- b) Im Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
20. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Arbeitgeber, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, können die Lohnsteuer unmittelbar aus den Berechnungsgrundlagen für die Einkommensteuertabelle (Anhang zu Artikel 1 Nr. 21 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 885 —) errechnen. Sie haben dieses Verfahren unverzüglich der Oberfinanzdirektion anzuzeigen. Der Anzeige ist das der Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegte Programm nebst Erläuterungen beizufügen. Es muß gewährleistet sein, daß die maschinell ermittelte Lohnsteuer von der Lohnsteuer, die nach den Lohnsteuertabellen zu erheben wäre, nicht oder nur unwesentlich abweicht. Abweichungen sind am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahrs auszugleichen. Die Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) bleiben unberührt. Die Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach den Lohnsteuertabellen ermittelt wird. Im übrigen kann der Arbeitnehmer verlangen, daß auf seinen Arbeitslohn die Lohnsteuertabellen angewendet werden, wenn die maschinell ermittelte Lohnsteuer höher als die nach den Lohnsteuertabellen zu erhebende Lohnsteuer ist.“
21. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36
Mehrere Dienstverhältnisse
- Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist nicht vorzunehmen, wenn der Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst aus derselben öffentlichen Kasse gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).“
22. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer
1. bei Monatslöhnen unter 1 800 Deutsche Mark (415 Deutsche Mark wöchentlich, 69 Deutsche Mark täglich) aus der Steuerklasse VI der Lohnsteuertabelle,
 2. bei Monatslöhnen ab 1 800 Deutsche Mark (415 Deutsche Mark wöchentlich, 69 Deutsche Mark täglich) aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle
- abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).“
- b) Im Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden im zweiten Satz der Klammerzusatz gestrichen und im dritten Satz hinter den Worten „Der Arbeitnehmer ist“ die Worte „in den Fällen der §§ 7, 8, 18 und 34“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Weisen die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 a ein Kinderfreibetrag zu gewähren ist oder unter denen nach den §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 18 a Abs. 2 und des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber hat die in der Bescheinigung vermerkte Steuerklasse und Zahl der Kinder sowie die bescheinigten steuerfreien Beträge in entsprechender Anwendung der §§ 18 b und 28 bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Ziffer 3 werden
- im ersten Satz der Klammerzusatz gestrichen,
- im zweiten Satz hinter den Worten „Der Arbeitnehmer ist“ die Worte „in den Fällen der §§ 7, 8, 18 und 34“ eingefügt und
- hinter dem letzten Satz die folgenden Sätze angefügt: „Weist der Arbeitnehmer nach, daß bei ihm die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 a ein Kinderfreibetrag zu gewähren ist, so hat das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 18 a Abs. 2 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Arbeitgeber hat die in der Bescheinigung vermerkte Steuerklasse und Zahl der Kinder in entsprechender Anwendung der §§ 18 b und 28 bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen.“
- bb) Hinter der Ziffer 3 wird die folgende Ziffer 4 angefügt:
- „4. Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen, mit dem er der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, so hat das Finanzamt in der nach § 37 Abs. 3 auszustellenden Bescheinigung für das zweite und weitere Dienstverhältnis zu vermerken, daß die Steuerklasse VI anzuwenden ist.“

b) Im Absatz 5 werden die drei letzten Sätze durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften des Absatzes 3 Ziff. 3 und 4 und des Absatzes 4 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Worte „der Beamten und Versorgungsempfänger“ durch die Worte „der Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 Ziff. 3 werden hinter den Worten „einbehaltene Lohnsteuer“ die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
- „Ist bei einem Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die sofortige Ausschreibung bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar, so darf die Ausschreibung innerhalb von acht Wochen nachgeholt werden, sofern die in § 29 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung erteilt wird.“
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
- „Hat ein Arbeitnehmer nur Bezüge erhalten, die nach den §§ 35 a, 35 b mit einem Pauschsteuersatz besteuert worden sind, so ist ein Lohnsteuerüberweisungsblatt nicht auszuschieben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Wendet ein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren an, so kann auch die Lohnsteuerbescheinigung maschinell ausgefertigt werden. Dabei ist Voraussetzung, daß sie alle nach Absatz 1 geforderten Angaben enthält und mit der Lohnsteuerkarte fest verbunden wird.“

27. In § 49 wird Absatz 4 gestrichen.

28. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung sind, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1967 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind erstmals anzuwenden

1. die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 sowie des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c und Ziffer 11 und des § 28 a Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 und 7 auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1966,

2. die Vorschriften des § 18 Abs. 2, § 18 a Abs. 6 und des § 27 Abs. 4 für die Zeit nach dem 31. Januar 1968.

(3) Die Vorschrift des § 20 a Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 20 a Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Arbeitnehmer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Arbeitnehmer oder eine in § 20 a Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-

Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat."

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zweite Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-VO 1968)**

Vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 141) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 6,29 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 4,00 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 2,70 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1968 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
Gültig für das Kalenderjahr 1968

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten								Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaar	Elternanteil
				100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	50,60 v. H.					
				DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
138	60	0	0	270	240	200	165	120	150	110	80	200	135
144	64	1	2	268	238	198	163	118	148	108	78	198	133
150	68	2	5	265	235	195	160	115	145	105	75	195	130
156	72	3	8	262	232	192	157	112	142	102	72	192	127
163	76	4	10	260	230	190	155	110	140	100	70	190	125
169	80	5	13	257	227	187	152	107	137	97	67	187	122
175	84	6	16	254	224	184	149	104	134	94	64	184	119
182	88	7	18	252	222	182	147	102	132	92	62	182	117
188	92	8	21	249	219	179	144	99	129	89	59	179	114
194	96	9	24	246	216	176	141	96	126	86	56	176	111
200	100	10	27	243	213	173	138	93	123	83	53	173	108
207	104	11	29	241	211	171	136	91	121	81	51	171	106
213	108	12	32	238	208	168	133	88	118	78	48	168	103
219	112	13	35	235	205	165	130	85	115	75	45	165	100
226	116	14	37	233	203	163	128	83	113	73	43	163	98
232	120	15	40	230	200	160	125	80	110	70	40	160	95
238	124	16	43	227	197	157	122	77	107	67	37	157	92
244	128	17	45	225	195	155	120	75	105	65	35	155	90
251	132	18	48	222	192	152	117	72	102	62	32	152	87
257	136	19	51	219	189	149	114	69	99	59	29	149	84
263	140	20	54	216	186	146	111	66	96	56	26	146	81
270	144	21	56	214	184	144	109	64	94	54	24	144	79
276	148	22	59	211	181	141	106	61	91	51	21	141	76
282	152	23	62	208	178	138	103	58	88	48	18	138	73
288	156	24	64	206	176	136	101	56	86	46	16	136	71
295	160	25	67	203	173	133	98	53	83	43	13	133	68
301	164	26	70	200	170	130	95	50	80	40	10	130	65
307	168	27	72	198	168	128	93	48	78	38	8	128	63
314	172	28	75	195	165	125	90	45	75	35	5	125	60
320	176	29	78	192	162	122	87	42	72	32	2	122	57
326	180	30	81	189	159	119	84	39	69	29	0	119	54
332	184	31	83	187	157	117	82	37	67	27		117	52
339	188	32	86	184	154	114	79	34	64	24		114	49
345	192	33	89	181	151	111	76	31	61	21		111	46
351	196	34	91	179	149	109	74	29	59	19		109	44
358	200	35	94	176	146	106	71	26	56	16		106	41
364	204	36	97	173	143	103	68	23	53	13		103	38
370	208	37	99	171	141	101	66	21	51	11		101	36
377	212	38	102	168	138	98	63	18	48	8		98	33
383	216	39	105	165	135	95	60	15	45	5		95	30
389	220	40	108	162	132	92	57	12	42	2		92	27
395	224	41	110	160	130	90	55	10	40	0		90	25
402	228	42	113	157	127	87	52	7	37			87	22
408	232	43	116	154	124	84	49	4	34			84	19
414	236	44	118	152	122	82	47	2	32			82	17
421	240	45	121	149	119	79	44	0	29			79	14
427	244	46	124	146	116	76	41		26			76	11
433	248	47	126	144	114	74	39		24			74	9
439	252	48	129	141	111	71	36		21			71	6
446	256	49	132	138	108	68	33		18			68	3
452	260	50	135	135	105	65	30		15			65	0

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten							Elternrenten		
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaar	Elternanteil
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	50,60 v. H.					
1 188	728	167	450										
1 194	732	168	453										
1 201	736	169	456										
1 207	740	170	459										
1 213	744	171	461										
1 219	748	172	464										
1 226	752	173	467										
1 232	756	174	469										
1 238	760	175	472										

Verordnung
über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1967
Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1967 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1968 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Hunde und Hauskatzen dürfen nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn der Zolldienststelle durch Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird, daß

1. das Tier am Tage der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung von ihm untersucht worden ist und dabei keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit gezeigt und auch der Verdacht einer solchen Krankheit nicht vorgelegen hat und
2. innerhalb der letzten drei Monate vor Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung weder am Herkunftsort noch in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern Tollwut amtlich festgestellt worden ist.

Die Gesundheitsbescheinigung muß in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Sie ist vom Tage der Ausstellung an gerechnet 10 Tage, bei Herkunft des Tieres aus einem außereuropäischen Land 20 Tage gültig.

(2) Die Zolldienststelle kann im Einzelfall auf die Vorlage einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung der Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 verzichten, wenn ihr aus der fremdsprachigen Gesundheitsbescheinigung zweifelsfrei ersichtlich ist, daß die geforderten Nachweise bescheinigt sind.

(3) Hunde und Hauskatzen, für die eine Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 nicht oder nur mit unzureichenden Angaben vorgelegt wird, dürfen nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn eine Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt bei der Zolldienststelle ergibt, daß Anzeichen einer übertragbaren Krankheit und der Verdacht einer solchen Krankheit nicht vorliegen und wenn eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Dasselbe gilt, wenn eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung der Gesundheitsbescheinigung nicht vorgelegt wird und die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht gegeben ist.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat jede Erkrankung oder den Tod eines nach Absatz 3 eingeführten Hundes oder einer nach Absatz 3 eingeführten Hauskatze dem für den Aufenthaltsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen, sofern die Erkrankung oder der Tod innerhalb von drei Monaten eintreten.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für

1. Hunde und Hauskatzen, die von ihren in dem Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern im Reiseverkehr in europäische Länder vorübergehend ausgeführt worden sind, wenn der Zolldienststelle die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen
 - a) die im Artistenberuf Verwendung finden,
 - b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr; unter Zwischenlandung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Umladung in ein anderes Flugzeug zu verstehen, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen,
 - c) die an Bord von Schiffen gehalten werden und in eine Bestandsliste eingetragen sind; diese Tiere dürfen nicht an Land gebracht werden;
3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Blindenhunden, Diensthunden der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Polizei sowie von Hunden, die im Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 3

(1) Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Hunde oder Hauskatzen einführt oder durchführt oder
2. entgegen § 1 Abs. 4 die Erkrankung oder den Tod eines Hundes oder einer Hauskatze nicht oder nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 75 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt vier Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg:

Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 10. April 1957

(Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 52) in der Fassung vom 18. Juni 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 279),

Bayern:

Landesverordnung über die Einfuhr von Hunden vom 18. Juli 1964 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 158),

Berlin:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 4. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 662),

Bremen:

Verordnung über die Einfuhr von Hunden vom 22. Dezember 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 2),

Hamburg:

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 17. Februar 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 17) in der Fassung vom 22. Juni 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 119),

Hessen:

Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 15. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 125) in der Fassung vom 1. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 70),

Niedersachsen:

Viehseuchenbehördliche Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 21. März 1959

(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54) in der Fassung vom 26. Februar 1965 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7),

Nordrhein-Westfalen:

Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 12. April 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 101) in der Fassung vom 20. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 176),

Rheinland-Pfalz:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 12. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 91) in der Fassung vom 15. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 109),

Saarland:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus dem Ausland vom 27. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 557) in der Fassung vom 21. Juli 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 722),

Schleswig-Holstein:

Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus dem Ausland vom 9. Mai 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 71) in der Fassung vom 18. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 134).

Bonn, den 20. Dezember 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräucker

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 52, ausgegeben am 20. Dezember 1967		
13. 12. 67	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Schokolade, andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen u. a.)	2537
14. 12. 67	Sechssundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	2542
	Bundesgesetzbl. III 934-1	
14. 12. 67	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzung für Ferronickel)	2543
16. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee	2544
21. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	2544
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	2545
1. 12. 67	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den amtlichen Schriftenaustausch	2545
1. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	2548
Nr. 53, ausgegeben am 21. Dezember 1967		
13. 12. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	2549
13. 12. 67	Verordnung über die Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 10. November 1967 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung	2572
21. 11. 67	Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	2577
27. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	2578
28. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1960 über den Entwicklungsfonds für das Indusbecken	2579
6. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	2580